

Gespanne in Europa

Tourset | Informationen zu Camping- und Bootsurlaub

- » Verkehrsbestimmungen » Tempolimits
 - » Freies Campen » Abmessungen » Bootstrailer
- Die wichtigsten Regeln und Bestimmungen

Die Informationen in diesem Merkblatt fassen die wichtigen spezifischen Bestimmungen und Besonderheiten beim Fahren mit einem Wohnwagengespann zusammen. Alle anderen Regeln und Bestimmungen – von Botschaftsanschriften bis Zollvorschriften – finden Sie in den ADAC Länderinformationen zu allen wichtigen europäischen Reiseländern.

Fahrerlaubnis: Mit Führerscheinen der Klasse B dürfen Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg gefahren werden. Dies gilt auch für Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder einem schweren Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3500 kg nicht übersteigt.

Schwere Gespanne benötigen eine spezielle Fahrberechtigung. Dabei besteht die Möglichkeit, durch eine Fahrerschulung die Berechtigung B96 für Gespanne bis 4250 kg zGM zu erwerben. Genügt das nicht, ist die Klasse BE erforderlich, wobei die zGM des Anhängers für seit dem 19. Januar 2013 erteilten Führerscheine der Klasse BE auf 3500 kg begrenzt wird. Für Anhänger von mehr als 3500 kg zGM wird in diesen Fällen eine Fahrerlaubnis der Klasse C1E erforderlich.

Anhängelast: Nach § 42 Abs. 1 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) darf die von einem PKW gezogene Anhängelast weder die zulässige Gesamtmasse des ziehenden Fahrzeugs noch den vom Hersteller des ziehenden Fahrzeugs angegebenen oder amtlich als zulässig erklärten Wert übersteigen.

Überstehende Ladung: Grundsätzlich ist über das Gespann nach hinten herausragende Ladung (z.B. Fahrradträger) deutlich zu kennzeichnen. Bei Dunkelheit ist ggf. sogar eine beleuchtete (in Deutschland) oder reflektierende (in Österreich) Kennzeichnung erforderlich. Eine 50 x 50 cm große Warntafel ist in Italien (rot-weiß gestreift) und in Spanien (rot-weiß schraffiert) vorgeschrieben. Nähere Informationen finden Sie unter www.adac.de/camper-service.

Abmessungen und Achszahl: Die Vorschriften zu Abmessungen und Achszahl beziehen sich grundsätzlich auf in Deutschland zugelassene Gespannkombinationen. In einzelnen Fällen erlauben nationale Zulassungsbedingungen geringere Abmessungen. Internationale Übereinkommen ermöglichen aber in jedem Fall, den in Deutschland zugelassenen und zulässig beladenen Anhänger/Trailer auch im Ausland zu verwenden, ggf. mit einer Ausnahmegenehmigung.

Besondere Verkehrsregeln

Luxemburg: Gespanne über 3,5 t zGM oder 7 m Länge müssen hinter einem anderen Gespann einen Abstand von mindestens 50 m einhalten.

Niederlande: Alle Anhänger (ungebremst und gebremst) benötigen eine zusätzliche Sicherungsverbindung mit dem Zugfahrzeug (Seil/Kabel/Kette oder Abreißleine/Losbreekkabel), die mithilfe einer speziellen Öse/Bügel am Zugfahrzeug oder der Anhängerkupplung befestigt sein muss.

Norwegen: Ist der Anhänger über 2,30 m breit und zudem der Breitenunterschied zum Zugfahrzeug größer als 50 cm, müssen an beiden Außenspiegeln in Fahrtrichtung weiße Rückstrahler angebracht werden.

Österreich: Alle Anhänger (ungebremst und gebremst) benötigen eine zusätzliche Sicherungsverbindung mit dem Zugfahrzeug (Seil/Kabel/Kette oder Abreißleine). Im Allgemeinen reicht es aus, sie über die Anhängerkupplung zu legen.

Schweiz: Gespanne dürfen auf dreispurigen Autobahnen nicht den linken Fahrstreifen benutzen. Alle Anhänger (ungebremst und gebremst) benötigen eine zusätzliche Sicherungsverbindung mit dem Zugfahrzeug (Seil/Kabel/Kette oder Abreißleine), die mithilfe einer speziellen Öse/einem Bügel am Zugfahrzeug oder an der Anhängerkupplung befestigt sein muss. Bei abnehmbaren Anhängerkupplungen muss die Sicherheitsverbindung am Zugfahrzeug befestigt sein.

Spanien: Gespanne über 12 m Länge müssen am Heck symmetrisch zur Fahrzeugachse durch eine große gelbe Warntafel mit rotem Rand (130 x 25 cm) oder zwei kleine (je 50 x 25 cm) gekennzeichnet sein.

Kroatien und Montenegro: Ein zweites Warndreieck für den Anhänger ist mitzuführen.

Verkehrsbestimmungen in Deutschland

Art der Bestimmung	Pkw	Anhänger	Gespanne
Überholverbot für Kfz über 3,5 t (Zeichen 277)		—	Zeichen zutreffend, wenn die Summe der zGG von Zugwagen und Anhänger größer als 3,5 t und der Zugwagen kein Pkw ist
Verkehrsverbot für Kfz über 3,5 t zGG (Zeichen 253)		—	—
Verbot des Fahrens ohne einen Mindestabstand (Zeichen 273)		—	Zeichen zutreffend, wenn der Zugwagen kein Pkw und sein zGG größer als 3,5 t ist
Parken auf Gehwegen (Zeichen 315)		Parken erlaubt	Parken erlaubt, wenn das zGG von Zugwagen und Anhänger jeweils kleiner als 2,8 t ist
Nur Personenkraftwagen (Zeichen 1010-58)		Zeichen zutreffend	—
Nur Kfz mit mehr als 3,5 t zGG (Zeichen 1010-51)		—	Zeichen zutreffend, wenn die Summe der zGG von Zugwagen und Anhänger größer als 3,5 t und der Zugwagen kein Pkw ist
Haltende Fahrzeuge bei Dunkelheit innerhalb geschlossener Ortschaften	—	eigene Lichtquelle oder Warntafel	eigene Lichtquelle oder Warntafel
Haltende Fahrzeuge bei Dunkelheit außerhalb geschlossener Ortschaften	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)
Parken und Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum	Grundsätzlich erlaubt, soweit nicht durch Verkehrszeichen eingeschränkt	abgekoppelt nicht länger als 2 Wochen	wie Zugwagen
Mitführungspflicht	Verbandskasten, Warndreieck, zusätzlich Unterlegkeile ab 4 t	Unterlegkeile für Zweiachser	Mitführungspflicht für das Zugfahrzeug und den Anhänger
Hauptuntersuchung nach § 29 StVO nach Monaten	24 (erstmalig 36)	24 (erstmalig 36 für Anhänger bis 750 kg zGG)	wie Einzelfahrzeuge
Prüfung der Flüssiggasanlage (falls vorhanden) nach G 607 nach Monaten	24	24	wie Einzelfahrzeuge

Weitere Bestimmungen:

Gespanne müssen vor geschlossenen Bahnübergängen schon bei der einstreifigen Bake (Zeichen 162; 80 m vor der Schranke) anhalten.

Gespanne über 7 m Länge müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ständig großen Abstand halten, damit ein überholendes Kfz einscheren kann.

Wohnmobile über 7,5 t zGG benötigen einen Fahrtenschreiber oder ein EG-Kontrollgerät. Ausnahmegenehmigungen erteilen die Zulassungsstellen.

Tempolimits

	innerorts	außerorts	Schnellstraßen	Autobahnen
Belgien	50	70 (L: 90)	120 * (A: 90)	120* (A: 90)
Bosnien und Herzegowina	50	80	80	80
Bulgarien	50	70		100
Dänemark	50	80(A: 70)	80	80 (B: 100)
Deutschland	50	80	80 (C: 100)	80 (C: 100)
Estland	50	70	90	
Finnland	50	80 (G: 100)		80 (G: 100)
Frankreich	50	80 (I: 90)	110 * (A: 90)	130 *(A : 90; D: 110)
Griechenland	50	80		80
Großbritannien	48	80	96	96
Irland	50	80	80 (I: 60-80)	80
Island	50	80		
Italien	50	70	70	80
Kroatien	50	80	80	90
Lettland	50	80	90	
Litauen	50	90 (A: 70)	90 (A: 70)	90
Luxemburg	50	75		90
Montenegro	50	80 (J: 70)	80	
Niederlande	50	80	90 (F: 80)	90 (F: 80)
Nordmazedonien	50	80 (E: 60)	80	80
Norwegen	50	80 (G: 60)	80 (G: 60)	80 (G: 60)
Österreich	50	100 (G: 80, 70)	100 (G: 80)	100 (G: 80)
Polen	50	70	80	80
Portugal	50	70/80 (I)	80	100
Rumänien	50	80 (J: 60)	90 (J: 70)	120 (J: 100)
Schweden	40	80 (G: 40)	80 (G: 40)	80 (G:40)
Schweiz	50	80	80 (G: 100)	80 (G: 100)
Serbien	50	80	80	80
Slowak. Rep.	50	90 (A: 80)		90 (G: 80)
Slowenien	50	90 (A: 80)	100 (A: 80)	100 (A: 80)
Spanien	50 (G: 20-30)	70	80	90 (G: 80)
Tschech. Rep.	50 (K:30)	80 (K:30)	80	80
Türkei	40	80 (G: 70)		110 (G: 80)
Ungarn	50 (K: 30-5)	70 (K: 40-5)	70	80

* Mit einem in Deutschland zugelassenen Anhänger sollte auch im Ausland nicht schneller als 100 km/h gefahren werden; Wohnanhänger sind in Deutschland bauartbedingt bis 100 km/h zugelassen; bei Unfällen mit höherer Geschwindigkeit muss mit Einschränkungen bei der Versicherungsleistung gerechnet werden, wenn Wohnanhänger in Deutschland nur bis 100 km/h zugelassen sind.

A Gespanne über 3,5 t zGM
B nur mit dänischer Plakette möglich, erhältlich in dänischen Prüfstellen
C für Gespanne mit Zugfahrzeug bis 3,5 t zGM gem. 9. AusnahmeVO zur StVO
D Führerschein weniger als 3 Jahre
E Führerschein weniger als 2 Jahre
F Gespanne mit Anhänger über 3,5 t unter bestimmten Voraussetzungen (technisch, Gewicht, Straßenart)
H zwischen 23 und 5 Uhr
I je nach Beschilderung
J Führerschein weniger als 1 Jahr
K 50 m vor Bahnübergang
L Wallonie

ADAC Service für Camper und Skipper.

Camper Service

- » Lust auf Camping – Alles was Einsteiger wissen müssen
- » Entsorgungsstationen auf Stellplätzen
- » Verkehrsbestimmungen, Maut, Freies Campen
- » Alpenpässe
- » Testberichte zu Camping- und Zugfahrzeugen sowie Zubehör

Skipper Service

- » ADAC Skipperportal mit mehr als 3500 Marinas
- » Der Internationale Bootsschein (IBS) vom ADAC. Jetzt online Ihr Boot registrieren
- » Gebrauchtfootbörse
- » ADAC Yachtcharter – Charterangebote für Motor-, Segel- und Hausboote
- » Länder- und Revierführer mit Törnorschlägen
- » Rabatte und Vorteile für ADAC Skipper

Informationen erhältlich in ADAC Geschäftsstellen, telefonisch unter 0 800 5 10 11 12 oder online.

→ adac.de/camper-service
→ skipper.adac.de
Immer gut informiert

Impressum

Ausgabe 2022, D; © ADAC e.V. München. Alle Angaben ohne Gewähr. Für Anregungen aus Ihrer persönlichen Erfahrung sind wir dankbar: ADAC Tourset Redaktion, Hansastr. 19, 80686 München, camping@adac.de
Bildnachweis: ADAC/Ralph Wagner



